

KassiererIn streikt: Kaiser's kündigt:

„Gericht folgt herrschender Rechtsprechung – Urteil trotzdem vertagt“

Heute tagte das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin unter Richterin Reber wegen der Berufungsverhandlung der Kündigungsschutzklage der gefeuerten streikenden KassiererIn „Emmely“ gegen ihren Arbeitgeber, die Kaiser's-Tengelmann AG (Details des Falls am Ende dieser PM). Der Prozesstag bot gleich drei Überraschungen:

Die erste Überraschung war, dass Richterin Reber eine Zeugin aus dem ersten Verfahren, die KassiererIn K. erneut befragte, dabei ging es um den Kassiervorgang bei dem Emmely Pfandbons eingereicht hatte, von denen Kaiser's behauptet, sie seien nicht ihre gewesen. Zwar bestätigte die Zeugin die Behauptungen von Kaiser's voll inhaltlich, ihre Aussagen waren aber widersprüchlich und mit einigen Ungereimtheiten.

Die Zeugin bestätigte auf Nachfrage der Richterin, dass sie a) sofort als unabgezeichnet und daher als Pfandbons erkannte, die nicht von einer MitarbeiterIn sein konnten, b) dass sie den Kassiervorgang trotzdem fortsetzte, als sei nichts und c) vorhatte, darüber hinterher Meldung zu machen. Damit erklärte die Zeugin zum einen, dass sie gegen ausdrückliche Arbeitsanweisungen von Kaiser's gehandelt hatte (Bons dürfen nur entgegen genommen werden, wenn sie o.k. sind) *und* die Absicht hatte Emmely ins Messer laufen zu lassen. Diese Aussagen der Zeugin über ihr Verhältnis zur Klägerin (Emmely) sollte bei der Würdigung der Widersprüche und Ungereimtheiten ihrer Aussagen gewürdigt werden.

Die zweite Überraschung des Prozesstages war, dass die Urteilsverkündung auf den 24.02.2009 verschoben wurde. Das Komitee „Solidarität mit Emmely“ deutet den Umstand, dass dem Gericht die Beweiswürdigung offenbar nicht so einfach fällt wie der ersten Instanz, vorsichtig positiv zugunsten von Emmely. Dass Emmely, die zu dem Zeitpunkt des Kassiervorgangs genau wusste, dass ihr Marktleiter die Streikbrecher dazu aufgerufen hatte Unregelmäßigkeiten von Seiten der Streikenden zu melden, just in dem Moment einen Betrugsversuch begehen würde, in dem sie von zwei Kolleginnen beobachtet wird, die erklärtermaßen wegen des Streiks schlecht auf sie zu sprechen sind, entbehrt jeder Plausibilität.

Richterin Reber machte in ihrer Prozessführung deutlich, dass sie die Kritik an der herrschenden Rechtsprechung in Sachen Verdachtskündigung im Bagatellfall nicht teilt. Daher hängt ein möglicher positiver Ausgang des Verfahrens einzig und allein von der Beweiswürdigung des Gerichtes ab. In dieser Hinsicht reiht sich dieser Prozess in 30 Jahre ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG), die das Komitee „Solidarität mit Emmely“ politisch kritisiert.

Die Dritte Überraschung des Prozesses war das hohe Publikumsinteresse: Obwohl Bänke aus dem Wartebereich in den größten Gerichtssaal gebracht wurden, fanden nicht alle Zuschauer im Saal Platz, es waren mindestens 130 Personen anwesend. Das Komitee „Solidarität mit Emmely“ führt dieses ungewöhnlich hohe Interesse auf die offensichtliche Unverhältnismäßigkeit zwischen Vorwurf und Strafe in diesem auch insofern ganz typischen Verfahren zurück. Auf dieses hohe öffentliche Interesse bezogen sich die Anwälte von Emmely, Benedikt Hopmann und Reinhold Niemerg, in ihrer Kritik der herrschenden Arbeitsrechtsprechung insbesondere in Hinblick auf die *Verdachtskündigung*. Das Komitee „Solidarität mit Emmely“ fasst diese Kritik wie folgt zusammen:

1. Sowohl das BVerfG, als auch der europäische Gerichtshof für Menschenrechte gehen in ihren Urteilen davon aus, dass der Grundsatz der Unschuldsvermutung nicht nur im Strafrecht gilt.
2. Was Kaiser's Emmely vorwirft wäre als Strafanzeige a) von jeder Staatsanwaltschaft wegen Geringfügigkeit eingestellt worden und b) selbst weniger geringere Eigentumsdelikte würden

vom Strafrecht gar nicht oder durch eine Strafe geahndet, die geringer wäre, als sie einer Kündigung aus 31 Jahren Arbeitsverhältnissen und einer Aussicht von Jahrzehnten Hartz 4 entspricht. Obwohl also im Strafrecht mit keiner oder geringerer Strafe zu rechnen wäre, gälte im Strafrecht aber die Unschuldsvermutung und damit der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“, der die Last des Beweises auf die Seite von Kaiser's gelegt hätte.

3. Der von Kaiser's geäußerte Verdacht gegen Emmely bleibt im Fall eines für Emmely ungünstigen Urteils ein Leben lang an ihr kleben. Und das, obwohl die Tat, um die es geht, nie bewiesen wurde.
4. In den Argumentationen des BAG aber immer ganz einseitig die Frage gestellt, ob die Weiterbeschäftigung dem Arbeitgeber zugemutet werden kann. Nie wird die Frage gestellt, ob der Beschäftigten die Kündigung zugemutet werden kann. Das BAG wird nicht müde zu betonen, dass dem Urteil eine Interessenabwägung zugrunde liegen muss. Diese soll auch die Beschäftigungszeit der Gekündigten berücksichtigen. Die Anwälte von Emmely kennen aber keine Entscheidung, bei der zwar der Verdacht wegen einer geringwertigen Sache bejaht wird, dann aber die lange Beschäftigungszeit doch dazu führt, dass das Gericht die Kündigung nicht durchgehen lässt.
5. Das BAG spricht in seinen Urteilen zur Verdachtskündigung selbst von „Abschreckung“ und verfolgt damit selbst einen originär strafrechtlichen Zweck. Die Rechtsprechung des BAG läuft auf eine dem Strafrecht gleichkommende oder es übertreffende Sanktionierung unter Missachtung unverzichtbarer strafrechtlicher Prinzipien wie die Unschuldsvermutung, Ermittlungen durch eine unabhängige Exekutive etc. hinaus. Unter dem Vorwand eines rein zivilrechtlichen Verfahrens kann so das BAG gegen einen Verdächtigen urteilen, wo eine Verurteilung nach dem Strafrecht ausgeschlossen ist.

Die Anwendung der Verdachtskündigung führt also zu unauflösbaren Widersprüchen mit dem Grundgesetz, völkerrechtlich bindenden Verträgen und zu Wertungswidersprüchen zwischen den verschiedenen Zweigen der Justiz. Das Komitee „Solidarität mit Emmely“ fordert daher die ersatzlose Abschaffung der Verdachtskündigung und der abmahnungslosen Kündigung in Bagatellfällen. Deswegen hatte das Komitee unmittelbar vor dem Prozess zu einer Kundgebung „Weg mit der Verdachtskündigung!“ aufgerufen.

„Die Kundgebung diene dazu, unmissverständlich deutlich zu machen, dass Urteile, wie die der ersten Instanz gegen Emmely, *nicht in unserem Namen* gesprochen werden,“ erklärte Gregor Zattler vom Komitee „Solidarität mit Emmely“.

Das LAG verkündet sein Urteil am 24.02.2009 um 8:45 Uhr in Saal 334 des Landesarbeitsgerichtes Berlin, Magdeburger Platz 1. Bis dahin ist unklar, wie das Verfahren ausgeht. Vor allem Emmely muss einen weiteren Monat in Ungewissheit leben. Emmely und ihre Anwälte erklärten nach dem Prozess, dass sie das Verfahren durch alle Instanzen durchfechten werden, wenn nötig bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.